

# Wenn Facebook zur Falle wird

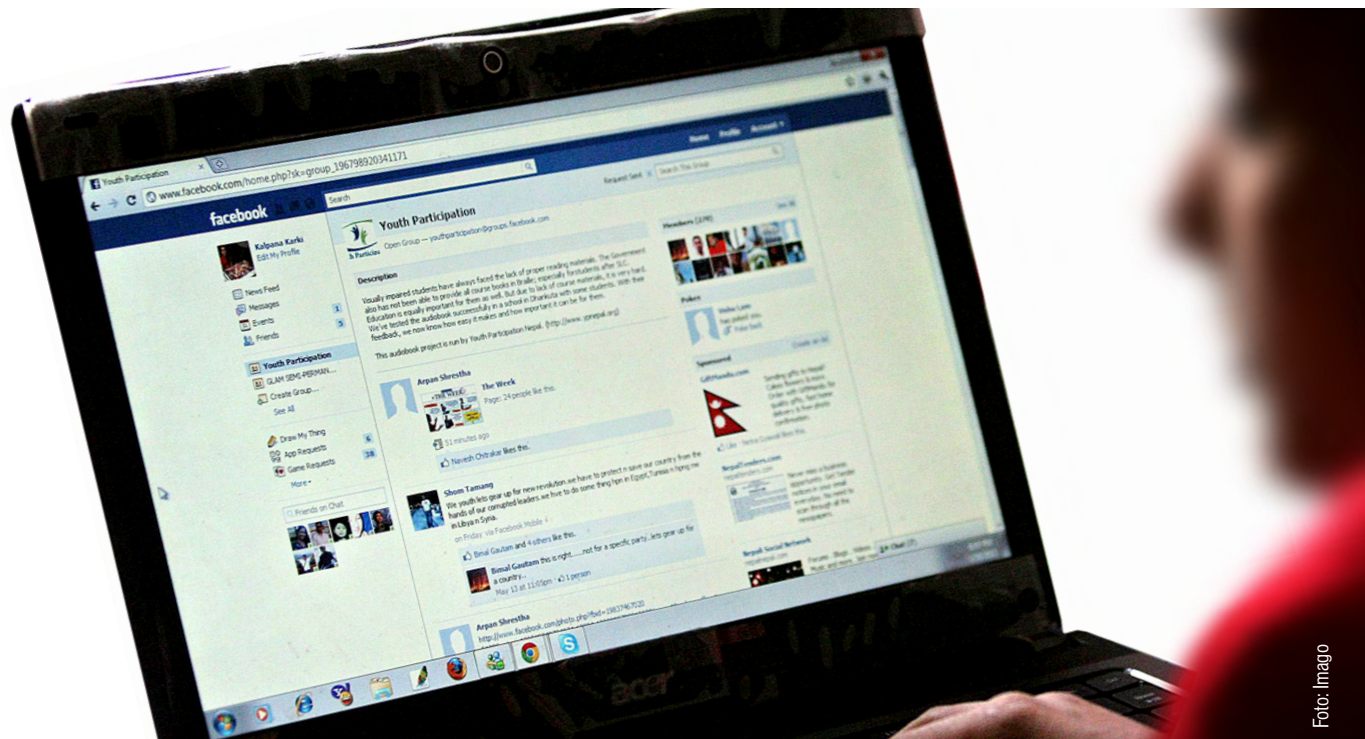


Foto: Imago

**KOMMUNIKATION (5)** Wegen einer Beleidigung in Facebook zeigte vor vier Wochen eine Küsserin eine Frau aus Kronach an. Rechtsanwältin Manuela Wittmann erläutert, was man im sozialen Netzwerk darf und was man besser unterlassen sollte.

**Kronach** – Darf ich mich während der Arbeit in Facebook bewegen? Inwieweit werde ich für Äußerungen dort zur Rechenschaft gezogen? – Fragen, die sich junge Menschen stellen (sollten), beantwortet die Kronacher Rechtsanwältin Manuela Wittmann.

*Soziale Netzwerke nehmen im Leben von immer mehr Menschen immer größeren Raum ein. Rund um die Uhr wird gechattet und gepostet. Inwieweit ist dies am Arbeitsplatz erlaubt? Ist dies mit privaten Telefonaten vergleichbar?*

**Wittmann:** Vorweg ist anzumerken, dass in vielen Berufen (Außendienstmitarbeiter) vom Arbeitgeber die Nutzung sozialer Netzwerke sogar gewünscht wird und dies dann auch Vorteile für das Unternehmen haben kann. Wenn es im Gegensatz dazu um die ausschließlich private Nutzung der Netzwerke während der Arbeitszeit geht, dann gibt es die meisten gerichtlichen Entscheidungen zur Frage der privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz. Zur Nutzung von Facebook, Twitter, Xing und Co gibt es noch nicht viele Entscheidungen.

Insgesamt sind die zur Internetnutzung ergangenen Grundsätze aber anwendbar. Das bedeutet: Ohne Genehmigung des Arbeitgebers ist die private Nutzung des Internets, wie auch private Telefonate und auch das Chatten während der Arbeitszeit, grundsätzlich nicht erlaubt. Nutzt der Mitarbeiter dies dennoch, dann verletzt er Arbeitnehmerpflichten und muss ar-

beitsrechtliche Konsequenzen befürchten. Grundsätzlich ist dann je nach Einzelfall von der Abmahnung bis hin zur Kündigung jede arbeitsrechtliche Konsequenz möglich. Bei wiederholtem Chatten in nicht ganz unerheblichem Umfang muss der Arbeitnehmer mit einer Abmahnung und im Falle der Wiederholung auch mit einer Kündigung rechnen.

*Einträge in sozialen Netzwerken sind zeitlich zuordnenbar und – im Gegensatz zu Mails – öffentlich einsehbar. Was kann passieren, wenn ein Arbeitgeber von einem, mehreren oder regelmäßigen Einträgen in sozialen Netzwerken erfährt?*

Wie dargelegt kann der Arbeitgeber – wenn im Betrieb keine Regelung besteht – den Arbeitnehmer abmahnen und auffordern, ein solches Verhalten während der Arbeitszeit zu unterlassen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, kann der Arbeitgeber grundsätzlich kündigen. Bei sehr exzessiver Nutzung des sozialen Netzwerks läuft der Arbeitnehmer Gefahr, dass der Arbeitgeber wegen erheblicher Vertragspflichtverletzung das

Arbeitsverhältnis sogar fristlos kündigen kann.

*Junge Menschen tragen in sozialen Netzwerken nicht selten ihr Herz auf der Zunge. Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn sich jemand – nach der Arbeit – beim Chat mit Freund(inn)en darüber äußert, dass der Arbeitstag (wieder) langweilig war?*

Bei einer außerdienstlichen Nutzung ist der Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers nicht zu verraten. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Pflicht des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer muss auch unternehmensschädliche Äußerungen unterlassen.

Die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten ist schwierig. Äußerungen hinsichtlich des Arbeitsplatzes, des Arbeitgebers, der Kollegen oder auch nur der Art der Arbeitsweise sind kritischer zu beurteilen, wenn sie in einem selbst verfassten Artikel Millionen Mitgliedern der Plattform zugänglich gemacht werden. Es ist ein höherer Maßstab anzulegen, als wenn lediglich per E-Mail eine Mitteilung an eine andere Person ge-

sandt wird. Sobald der Arbeitgeber oder die Firma verunglimpft werden, muss der Arbeitnehmer mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Dies kann wiederum von der Abmahnung bis zur Kündigung reichen, je nach Art der getroffenen Aussage.

*Was sollten also Arbeitgeber tun? Was ist aus Sicht von Arbeitnehmern wichtig?*

Der Arbeitgeber ist gut beraten, wenn er den Arbeitnehmern eindeutige Regelungen zur Nutzung der sozialen Netzwerke sowie der Internetnutzung vorgibt.

Der Arbeitnehmer sollte immer bedenken, dass „Freunde“ in den sozialen Netzwerken auch die „Freunde der Freunde“ sind. Damit ist eine Vielzahl von Menschen gemeint, welche nichts mehr mit den umgangssprachlichen Freunden zu tun haben. Besonders junge Menschen sollten sich vergegenwärtigen, dass die Eintragungen im Netz auch nicht mehr einfach löscherbar und damit für lange Zeit einer Vielzahl von Menschen zugänglich sind. Es kann also nicht nur im Einzelfall den Arbeitsplatz kosten, es kann auch dazu führen, dass die Karrierechancen unbemerkt gefährdet werden. Bei allen Einträgen im Netz ist daher besondere Vorsicht geboten. Außerdem sollten die privaten Kontakte, also auch per SMS, Chat, Internet usw., nur in der Freizeit vorgenommen werden. Nur in absoluten Ausnahme- und Notfällen sollten diese während der Arbeits-

zeit getätigt werden. Aber auch dann nur, wenn sie durch den Chef genehmigt sind. Ansonsten muss im Notfall beim Vorgesetzten um Erlaubnis nachgefragt werden, bevor gechattet wird.

*Wie öffentlich sind soziale Netzwerke? Wir haben erst vor wenigen Tagen gelesen, dass sich eine Frau strafrechtlich verantworten muss, weil sie eine andere Frau beleidigt haben soll.*

Wer in Netzwerken, welche öffentlich zugänglich sind, beleidigende oder herabsetzende Äußerungen gegenüber einer anderen Person macht, läuft Gefahr, dass dies bei Anzeigeerstattung einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen wird und zu empfindlichen Strafen führen kann.

*Die Fragen stellte Frank Förtsch.*

## Manuela Wittmann

Manuela Wittmann ist Anwältin in der Kanzlei Wittmann in Kronach. Sie ist 41 Jahre alt. Ihr Fachgebiet ist Miet- und Wohnungseigentumsrecht. *ff*



### Polizeibericht vom 27. April

#### Beleidigung via Facebook

**Küps** – Am Freitagnachmittag beschimpfte eine 20-jährige Frau aus Kronach in Facebook eine 27-jährige Frau aus Küps als „Asi“. Dies lässt sich die Frau nicht gefallen und leitete ein Strafverfahren bei der Polizei ein.